

Wasser gefüllt, 10 b, die Verbindung mit nur gefärbtem Wasser ist ohne Einfluß auf die Tarifirung.

Kalender (sogenannte Elbschiffahrtskalender), in Form von Notizbüchern, einige unbedruckte Blätter zur Aufnahme von Notizen, 24 a, die unbedruckten Blätter bleiben als unwesentlich bei der Tarifirung außer Betracht.

Mordant, eine mit Terpentinöl gemischte Ammoniakseife, 5 i.

Stimmungabeln, eiserne rohe, 6 e 3 b, es kommt bei der Tarifirung nicht darauf an, ob dieselben mehr oder weniger bearbeitet, z. B. abgeschliffen oder polirt sind.

Erlaß der Königl. Bayr. Generaldirect. vom 10. Dezember 1883 Nr. 24168.

Über die Tragweite des vom Bundesrathen unterm 1. April v. J. zu den Worten „in Eßig eingelegt“ alin. 3 des Artikels „Gartengewächse“ des amtlichen Waarenverzeichnisses beschlossenen Beisatzes „ohne jede Zuthat von Gewürz“ hat sich der Zweifel ergeben, ob in Fässern eingehende, in Eßig eingelegte Gurken nur dann nach der Tarif-Nummer 25 p. 1 zum Sahe von 60 Mf. per 100 kg. zu verzollen seien, wenn dieselben einen Zusatz von der Tarif-Position 25 i. angehörigen Gewürzen erhalten haben, oder ob auch schon eine andere Zuthat, wie insbesondere von Dill- und Kümmelkraut die Anwendung der Tarif-Position 25 p. 2 (4 Mf. per 100 kg.) ausschließe.

Zur Beseitigung dieses Zweifels ist inhaltlich Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 30. vor. Mts. Nr. 16,297 Entscheidung dahin ergangen, daß schon eine Zuthat von sprachgebräuchlich als Gewürz bezeichneten aber nicht der Tarif-Position 25 i. angehörigen Stoffen die Anwendung des Zollsahes der Tarif-Nummer 25 p. 1 auf Eßiggurken zur Folge hat.

Steuern.

Branntweinsteuern.

Erlaß der Königl. Bayr. Generaldirect. der Bölle vom 6. Dezbr. 1883 Nr. 24342.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 4. d. Mts. Nr. 16,571 in Erweiterung der Bestimmungen in § 47 Biff. 2 der Instruction zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag genehmigt daß die Vorschriften des § 38 Biff. 12 der Instruction (Benützung von Lutterblasen) auf Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Erlaß derselben vom 29. Dezember 1883 Nr. 23796.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. d. Mts. Nr. 26298 wurde genehmigt:

1. daß diejenigen Brennereibesitzer, welche für ihren Brennereibetrieb als Eigenbrenner behandelt werden, auch dann noch in dieser Eigenschaft anzuerkennen und demgemäß ihrem gesammten Betriebe die bezüglichen Erleichterungen zuzugestehen sind, wenn sie auf ihren Brenn- und Vorrichtungen für Weinbauern ihres Wohnortes Weintrebern und Weinhefen — sei es gegen Entgelt, sei es ohne solches — zu Branntwein verarbeiten;
2. daß Brennereibesitzer, welche anderen Landwirthen ihres Wohnortes die Kernobsternte auspressen, als Entschädigung hiefür die Rückstände dieser Ernte ausgenommen erhalten und dieselben entweder allein oder mit anderen nicht mehligen Stoffen eigener Erzeugung zu Branntwein verarbeiten, als Eigenbrenner behandelt werden; sowie
3. daß Abfindungsbrennereien, die nach den bestehenden Bestimmungen als gewerbliche oder Lohn-Brennereien

zu erachten sind, einmal in jedem Betriebsjahre — und zwar bei Beendigung ihres Brennereibetriebes — beliebige Abfindungsperioden bis zu 4 Stunden zugeschlagen werden dürfen. Zugleich hat das genannte k. Staatsministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß als „Zeitpunkt des Beginnes des Brennens“ im Sinne der Vorschrift der Ministerialentschließung vom 31. Mai 1881 Nr. 6787 (Amtsblatt Nr. 10 1881) der Augenblick des Aufsetzens des Helmes auf die Brennblase zu erachten, und daher dieser Zeitpunkt in die Spalte 4 des Brennregisters einzutragen ist.

Biersteuer.

Der Malzaufschlag in Bayern. Wie verlautet, besteht die Absicht, Bayerns Brauereien so zu besteuern, daß kleine Brauereien 5 M., mittlere 6 M. und große 6 M. 50 Pf. Steuer per Hektoliter Malz bezahlen.

Wesel. Das Stadtverordnetenkollegium hat beschlossen, vom 1. April 1884 an zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen von allen in dem Stadtbezirk verbrauchten Bieren, und zwar 65 Pf. von 100 Liter auswärts eingeführten Bieren, 50 Pf. vom Steuersatz von 100 Liter von hiesigen Brauern an hiesige Wirthschaften Bieren als Abgabe zu erheben und die Art der Steuerermäßigung der Statsberathung vorzubehalten. Dieser Beschluß wurde mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen.

(Allg. Zeitschr. für Bierbrauer 2c.)

Der Magistrat der Stadt Halle beantragt bei der Stadtverordnetenversammlung die Einführung einer kommunalen Biersteuer von 50 p. Et. der Braumalzsteuer für einheimisches und von 65 Pf. pro Hektoliter für von auswärts eingeführtes Bier und dagegen die Freilassung der beiden untersten Stufen der Kloßenssteuer von der Gemeinde-Einkommensteuer und einem Drittel der Miethssteuer. —

In Hann. Münden soll die kommunale Biersteuer pro Hektoliter Bier M. 0,65 betragen. —

In Aachen 65 Pf. pro Hektoliter vom auswärtigen und 50 Pf. pro Hektoliter vom einheimischen Bier. — (Nordd. Brauer-Zeit.)

Die städtischen Behörden von Kösen gehen mit der Einführung einer Biersteuer vor.

Der Einwand, daß diese Steuer lediglich einzelnen Gewerbetreibenden zur Last fallen würde, wurde mit dem Hinweise entkräftet, daß man in anderen Orten, wo diese Steuer eingeführt sei, trotzdem für 15 Pf. ein Seidel Bier mit $\frac{5}{10}$ Liter Inhalt erhalte, während in Kösen vielfach der gleiche Preis für $\frac{4}{10}$ Liter der gleichen Biersorte erhoben werde. Selbst wenn jedes $\frac{4}{10}$ Liter Bier mit 1 Pf. zur Besteuerung herangezogen werden sollte, so ständen sich diejenigen Gastwirtschaften mit $\frac{4}{10}$ Litergläsern noch erheblich besser wie diejenigen, welche $\frac{5}{10}$ Litergläser (à 15 Pf.) führten. — (Nordd. Brauer-Zeit.)

Uebergangssabgabe.

Erforderniß der Beifügung von Uebergangsscheinen bei der Versendung von alkoholhaltigen Fabrikaten nach den süddeutschen Staaten. Durch eine erneute Bekanntmachung des Hauptsteueramts für ausländische Gegenstände in Berlin werden die beteiligten Kreise darauf hingewiesen, daß bei der Versendung von Weingeistpolitur (Politurwasser) und Spirituslack, sowie anderen alkoholhaltigen Fabrikaten, insbesondere Parfümerien, gleichviel ob durch die Post oder durch die Eisenbahn, nach den nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg und Baden) regelmäßig Uebergangsscheine behufs Sicherung der in diesen Staaten zu erhebenden Uebergangssabgaben bei den zuständigen Abfertigungsstellen extrahirt und dem Trans-